



WM/AT&T KOMMENTARE zur vorgeschlagenen Umsetzung der DSM-Urheberrechtsrichtlinie

AT&T/WarnerMedia Hintergrund

WarnerMedia LLC (WM), eine Tochtergesellschaft von AT&T Inc. (AT&T), umfasst eine Reihe von bekannten Unternehmen, die im audiovisuellen Sektor tätig sind:

- HBO produziert und verleiht Fernsehserien und Filme unter der Marke HBO (einschließlich deutschsprachiger Serien wie „Hackerville“). HBO-Inhalte sind derzeit für Verbraucher in Österreich über den Satellitenfernsehdienst Sky verfügbar.
- Turner ist Produzent von Fernsehserien (einschließlich deutschsprachiger Serien wie "4 Blocks" & „Para – Wir sind King") und Anbieter von linearen audiovisuellen Medienmarken wie TNT, Cartoon Network, Adult Swim und Boomerang. Ebenso ist Turner autorisierter Vertreiber des überregionalen, englischsprachigen audiovisuellen Mediendienstes "CNN International".
- Warner Bros. Entertainment ist Produzent und Verleiher von Filmen und Fernsehserien mit der Marke Warner Bros. (einschließlich deutschsprachiger Titel wie Jim Knopf und die Wilde 13 und Klassentreffen 1.0) und vertreibt diese über Kinos, den Einzelhandel, Online-Transaktions- und Abonnementdienste sowie lineare Fernsehsender.

Einleitung/Zusammenfassung

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den am 2. September 2021 vom Referat für Urheberrecht des österreichischen Justizministeriums veröffentlichten Gesetzentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 – Urh-Nov 2021).

Der Entwurf vom 2. September 2021 enthält den Entwurf des Justizministeriums für die Nutzung geschützter Inhalte durch Anbieter von Online-Content-Sharing-Diensten (OCSSP) (Artikel 17 der DSMCD), der im Mittelpunkt dieser Stellungnahme steht.

In diesem Papier werden einige der Punkte wiederholt, die bereits in unserer Stellungnahme zum vorherigen Vorschlagsentwurf von 7. Dezember 2020 enthalten waren. Zwar enthält der Vorschlag dankbarerweise eindeutige Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Entwurf, jedoch weist der neue Vorschlag durch die Nichtbeachtung früherer Stellungnahmen einige der gleichen Mängel wie der vorangegangene Vorschlag vom 7. Dezember 2020 aus.

Eine Reihe der vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gehen weit über die Anforderungen der DSMCD hinaus und widersprechen in einigen Fällen der Ratio des Gesetzes. Insbesondere wendet sich AT&T/WM gegen eine Reihe von Maßnahmen, welche die Wirkung von Artikel 17 unwirksam machen und den Urheberrechtsschutz in Österreich in einer Weise schwächen würden, die den EU- und internationalen Normen widerspricht.

AT&T/WM fordert deswegen die österreichische Regierung dringend auf, Artikel 17 gemäß der Vorgaben der DSMCD umzusetzen.

Artikel 17 der DSMCD - Bestimmte Verpflichtungen für Nutzer-Upload-Plattformen

Umfang der Haftung

Mit Formulierung des §89a soll offenbar Artikel 17 Absatz 4 umgesetzt werden, indem ein Mechanismus eingeführt wird, der es Rechteinhabern ermöglicht, Schadensersatz auf der Grundlage von Fahrlässigkeit zu fordern, es sei denn, die OS CCP kann - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - nachweisen, dass sie ihren Verpflichtungen nachgekommen ist,

- (1) sich "nach Kräften" um eine Genehmigung zu bemühen,
- (2) sich "nach Kräften" darum zu bemühen, dass Werke, für die sie die einschlägigen und erforderlichen Informationen von Rechteinhabern erhalten hat, nicht verfügbar sind, und
- (3) rechtsverletzende Inhalte zu entfernen und ein (erneutes) Hochladen zu verhindern (gem. Pkt 2.)

Wir stellen fest, dass der Ansatz, die Haftung auf Schadensersatz aufgrund von Fahrlässigkeit zu beschränken, hinter der Forderung zurückbleibt, wonach OCSSPs in vollem Umfang für Urheberrechtsverletzungen haften sollten, wenn sie ihren Verpflichtungen nach Artikel 17 nicht nachkommen.

Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren sowie De-Minimis-Ausnahme

Die Absicht hinter §89b ist offensichtlich der Schutz der Nutzer von OCSSP (vgl. Artikel 17(7) und (9) DSMCD). Leider schwächen die Bestimmungen in ihrer Gesamtheit die Exklusivrechte in einer Weise, die sowohl nach den Bestimmungen der DSMCD selbst als auch allgemein nach den EU- und internationalen Urheberrechtsnormen inakzeptabel ist.

Erstens: Paragraph 89b(3) des Gesetzesvorschlags wendet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf Konzepte an, die den EU- und internationalen Urheberrechtsnormen fremd sind. Folglich führt dieser Ansatz eine neue urheberrechtliche Ausnahme für bestimmte nicht gewerbliche Nutzungen kleiner Teile geschützter Werke ein ("klein ist die Nutzung von bis zu 15 Sekunden eines Films oder eines Laufbilds, von bis zu 15 Sekunden einer Tonaufnahme, von bis zu 160 Zeichen jedes Textes und jedes Fotos oder einer Grafik mit einem Datenvolumen von bis zu 250 Kilobyte"); eine solche Regelung widerspricht EU- und internationalen Urheberrecht. Das EU-Urheberrecht enthält eine erschöpfende Liste zulässiger rechtlicher Ausnahmen und Beschränkungen; den Mitgliedstaaten ist es nicht gestattet, darüber hinauszugehen. Die Aufnahme neuerlicher Ausnahmen verstößt auch gegen den Drei-Stufen-Test gemäß EU- und internationalem Recht. Wir stellen fest, dass der sogenannte Erwägungsgrund 6 der DSMCD darauf hinweist, dass die *in der Richtlinie vorgesehenen* Ausnahmen und Beschränkungen darauf abzielen, einen fairen Ausgleich zwischen den Rechten und Interessen von Urhebern und anderen Rechteinhabern einerseits und von Nutzern andererseits zu erreichen und dabei auch den Drei-Stufen-Test zu beachten. In Erwägungsgrund 84 wird ferner gefordert, dass die Richtlinie im Einklang mit den in der EU-Grundrechtecharta anerkannten Grundrechten und Grundsätzen auszulegen und anzuwenden ist.

Der Verstoß gegen den Dreistufentest ergibt sich auch daraus, dass die vorgeschlagene De-minimis-Ausnahme die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen würde. Eine solche Ausnahme würde in einen wirtschaftlichen Wettbewerb mit der Art und Weise treten, in der die Rechteinhaber ihre Werke normalerweise verwerten. Schon die Nutzung des kleinsten Teils eines Werks kann eine Rechtsverletzung darstellen. Am 29. Juli 2019 entschied die Große Kammer des Gerichtshofs in der Rechtssache C-476/17 - *Pelham u. a. gegen Hütter u. a.* ("Metall auf Metall"), dass die unerlaubte Nutzung einer rhythmischen Sequenz von nur 2 Sekunden aus einem aufgenommenen Musiktitel eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts nach Artikel 2 der Urheberrechtsrichtlinie von 2001 darstellt.

Im Zusammenhang mit audiovisuellen Werken kann der wichtigste Aspekt der Handlung leicht in weniger als 15 Sekunden enthüllt werden - sei es am Anfang, in der Mitte oder am Ende des Werks (was die Bedenken im Zusammenhang mit dem Vorabkennzeichnungsmechanismus verstärkt, siehe unten). Dies veranschaulicht auch die praktischen Realitäten der vorgeschlagenen De-Minimis-Ausnahme. Es ist ein schmaler Grat zwischen einem Teaser und einem Spoiler. Teaser regen den Appetit des Zuschauers direkt an, sich den Film oder die Fernsehserie anzusehen, während ein 15-Sekunden-Clip, der wichtige Details der Handlung verrät, die Verbraucher davon abhalten kann, sich den gesamten Inhalt anzusehen. Selbst ein einziger Screenshot kann Schaden anrichten.

Die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen in Form der Verpflichtung einer Plattform, einen Rechteinhaber zu benachrichtigen, wenn solche kleinen Auszüge hochgeladen werden, und der Zulassung einer automatischen Filterung, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwendung kleiner Auszüge die wirtschaftliche Verwertung des Werks erheblich beeinträchtigen würde, reichen nicht aus, um diesen Verstoß gegen den Dreistufentest zu beheben. Außerdem würde der erstgenannte Vorschlag in der Praxis eine unverhältnismäßige Belastung für die Rechteinhaber darstellen, und der letztgenannte Vorschlag führt eine unklare Terminologie ein, die Streitigkeiten und Rechtsstreitigkeiten nur fördern würde.

Zweitens: Paragraph 89b(4), der einen Vormerkungsmechanismus einführt, der in völligem Widerspruch zur Funktionsweise des EU- und internationalen Urheberrechts steht - und damit die österreichische Umsetzung von Artikel 17 wertlos zu machen droht. Das vorgeschlagene "Vorabkennzeichnungssystem" ist völlig undurchführbar und ist dazu geeignet, die Piraterie in einem noch nie dagewesenen Ausmaß fördern. Dieser Ansatz birgt nicht nur die Gefahr, dass rechtmäßige Dienste in rechtsverletzende umgewandelt werden, sondern gibt auch strukturell rechtsverletzenden Diensten die Möglichkeit, ihre Dienste zu "säubern" und zu behaupten, sie seien gutgläubig. Dieser Ansatz verwandelt Ausnahmen vom Urheberrecht in Nutzerrechte.

Wenn die Inhalte gekennzeichnet und hochgeladen werden, bleibt den Rechteinhabern nur der Weg über den Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismus. Während dieses Verfahrens bleiben die Inhalte online und der Rechteinhaber riskiert unkalkulierbare Schäden. So muss die OCSSP selbst in Fällen, in denen der Rechteinhaber den Inhalt vorab markiert hat, die Meldung des Rechteinhabers ignorieren. Dies führt im Wesentlichen zu einem Ex-ante-Ansatz und zur Erleichterung rechtmäßiger oder genehmigter Nutzungen. Die Rechteinhaber müssen den Beschwerde-/Rechtsbehelfsmechanismus nutzen, um die Vormerkung des Nutzers anzufechten und den Inhalt entfernen zu lassen. Es bleibt unklar, wie lange dieser Prozess dauert; in der Zwischenzeit können die Inhalte auf den größten Social-Media-Plattformen der Welt frei verfügbar sein, möglicherweise genau zu dem Zeitpunkt, an dem sie kommerziell am wertvollsten sind (d. h. zum Zeitpunkt ihrer ersten rechtmäßigen Veröffentlichung). Dieser Ansatz hindert die Rechteinhaber daran, ihre ausschließlichen Rechte effektiv auszuüben und ihre Inhalte zu schützen. Er verwandelt Ausnahmen effektiv in Rechte, die das Urheberrecht übertrumpfen.

Der Gerichtshof hat in den Urteilen *Funke Medien*, *Spiegel Online* und *Pelham* bestätigt, dass die Grundrechte keine Ausnahmen vom ausschließlichen Recht des Urhebers rechtfertigen können, die über die in Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Urheberrechtsrichtlinie von 2001 vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen.¹ Folglich bleiben Ausnahmen Ausnahmen und als solche Einreden; Grundrechte können nicht dazu verwendet werden, dem Urheberrecht entgegenstehende Nutzerrechte einzuführen.²

¹ *Funke Medien*, Rechtssache C-369/17, Rn. 64; *Spiegel Online*, Rechtssache C-516/17, Rn. 49; *Pelham*, Rechtssache C-476/17, Rn. 65.

² Siehe auch den [Entwurf einer Stellungnahme der ALAI](#) (The international Literary and Artistic Association) zur Umsetzung von Artikel 17 der DSMCD, in dem viele dieser Fragen angesprochen werden.

Die Einführung eines subjektiven Rechts zur Durchsetzung der in Art. 17 Abs. 7 DSMK genannten Ausnahmen ist nicht erforderlich. Die Aufgabe, diese Ausnahmen zu sichern, hat der europäische Gesetzgeber bereits dem Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismus in Art. 17 Abs. 9 DSMK übertragen.

Artikel 17 Absätze 7 und 9 der DSMCD sind für den Fall gedacht, dass von einem Nutzer hochgeladene Inhalte gesperrt werden. In einem solchen Fall hat der Konsument das Werk bereits genutzt, was möglicherweise durch eine der in Artikel 17 Absatz 7 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen gerechtfertigt ist. In diesem Szenario geht es darum, eine Ausnahme als Rechtfertigung für eine bereits erfolgte Nutzung geltend zu machen, und nicht darum, Zugang zu einem Werk zu erhalten, um eine Ausnahme in Anspruch nehmen zu können, wie es in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2001/29/EG der Fall ist. Um dem Nutzer die Möglichkeit zu geben, sich auf die Einrede zu berufen, und somit das durch Artikel 17 DSMCD geschaffene Gleichgewicht zu wahren, ist es nicht erforderlich, ein subjektives Recht des Nutzers einzuführen, um die Ausnahme, auf die er sich berufen will, geltend zu machen. Vielmehr muss dem Nutzer eine verfahrensrechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, sich auf die Ausnahme zu berufen. Dies ist die Aufgabe von Artikel 17 Absatz 9 der Richtlinie, der einen Rechtsbehelfsmechanismus und gerichtliche Verfahren vorsieht.